

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 297/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom
8. Juni 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeich-
neten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 8. Juni 2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil er weder voll noch teilweise erwerbsgemindert sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 166 Abs 2 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von dem Kläger angegriffenen Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 43 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI>). Zur Frage der leistungsberechtigenden Erwerbsminderung



existiert zudem eine umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl Kasseler Komm zum Sozialversicherungsrecht, Anm zu § 43 SGB VI).

- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 13 zu § 160; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 163 f). Davon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an der gesetzlichen Regelung orientiert und Widersprüche zur Rechtsprechung der genannten Gerichte nicht erkennbar sind.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist der Kläger vor Erlass des Beschlusses nach § 153 Abs 4 SGG vom 8. Juni 2006 ordnungsgemäß angehört worden (vgl § 153 Abs 4 Satz 2 SGG), nachdem ihm das LSG Rechtslage und Erfolgsaussichten der Berufung bereits im Beschluss über die Ablehnung von Prozesskostenhilfe vom 27. März 2006 ausführlich erläutert hatte. Die Anhörungsmitteilung vom 5. April 2006 ist dem Kläger zugegangen (Postzustellungsurkunde vom 7. April 2006); dieser hat sich auch am 7., 11. und 28. April sowie 1., 2. und 9. Juni 2006 persönlich geäußert. Dem in diesen Schriftsätzen zum Ausdruck gekommenen Wunsch nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung musste das LSG mangels Vortrags neuer Tatsachen gegenüber der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe nicht nachkommen. Ein Verfahrensfehler ist auch nicht darin zu erkennen, dass das LSG die Einholung des vom Kläger beantragten Gutachtens nach § 109 SGG von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht hat, der Kläger aber aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage war, einen solchen Kostenvorschuss aufzubringen. Dies trifft umso mehr zu, als - wie das LSG im angegriffenen Beschluss zutreffend dargelegt hat - die vom Kläger mit dem Gutachtensantrag erstrebte Aufklärung, Umwelteinflüsse seien maßgebend für sein Krankheitsbild ursächlich, für die Frage einer rentenberechtigenden Leistungsminderung unerheblich ist.
- 9 Die vom Kläger persönlich gegen den Beschluss des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)